ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2978)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/570/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Tunesien besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Tunesiens im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Tunesien, die „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture", ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der/denen die Bescheinigung erstellt werde muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates [3] ist ein Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung der DGSA an die Kommission erstellt werden.

Die DGSA muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Die DGSA hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabrikschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Tunesien die „Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture" zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Tunesien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.

2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „TUNESIEN" und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

[1] ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.
[3] ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSA sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: Direction Générale de la Santé Animale (DGSA) du Ministère de l'Agriculture

I. **Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses ([1])

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Zustand ([2]) und Art der Behandlung: .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die von der DGSA zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

III. **Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/570/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... (Ort) am ..... (Datum)

Amtssiegel (1)

..... Unterschrift des amtlichen Inspektors (1)

..... (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(1) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungs-nummer	Name	Anschrift
1	Jerba Aquaculture Tunisie (JAT)	Médenine
3	Le Dauphin	Ajim-Jerba
10	Médigel	Médenine
12	Sté Ben Kalia et Fils	Médenine
14	Cotuprom	Médenine
17	Coprod	Médenine
101	Médi-Pêche El Ghoul	Tunis
105	Mondher El Ghoul	Tunis
106	Kamexport	Tunis
107	Fishfarmer	Ariana
112	Équimar-Congélation	Tunis
116	Sté Ben Hamida Aux Poissons Méditerranéens	Tunis
118	Maristar	Tunis
120 (Zugelassen bis 31. 12. 1998)	Marégel	Tunis
134	Méditerranéen Pesca	Tunis
201	Mohamed Aouadi	Bizerte
203	Jalta Export	Bizerte
204	Pêche Export	Bizerte
205	Sté Trad des Produits de la Mer	Bizerte
207	Sté El Bouhaira	Bizerte
208	Horchani Madrague	Bizerte
209	Sté Mondher El Ghoul	Bizerte
210	Sitex	Bizerte
215	Sittep	Bizerte
221	STIC	Bizerte
303	La Prospère	Nabeul
310	Serimex Pêche	Nabeul
420	Sté Calambo	Sfax
423	Sté Mohamed Sallem et Fils	Sfax
426	Promebar	Sfax
427	Produits congelés du Bassin méditerranéen (PCBM)	Sfax
435	La Perle des Mers	Sfax
436	La Reine des Mers	Sfax
437	Somopêche	Sfax
438	Fish Tunisie	Sfax
439	Frigomar	Sfax
441	Socepa	Sfax
442	Fruitumer	Sfax
450	Impex Tunisie	Sfax
457	Medifish	Sfax

Zulassungs-nummer	Name	Anschrift
461	Medifi	Sfax
465	Sté Ali Mezghani	Sfax
501	Aquaculture Hergla	Sousse
602	Zagnani Hassen-La Bonté de la Mer	Monastir
603	Scala	Monastir
700	Bennour et Cie-Kuriat	Mahdia
751	Frimar	Mahdia
753	Congélation Ben Messaoud	Mahdia
754	Ben Hassen Abdeljelil Export	Mahdia
800	Poisson d'Or	Tabarka

II. **VERZEICHNIS DER GEFRIERSCHIFFE**

Zulassungs-nummer	Name des Schiffs	Hafen
211	La Galite I	Bizerte
212	La Galite II	Bizerte
300	El Bahri Omar	Nabeul
308	Ibn Ziad	Nabeul
801	Navire-usine Dhaker	Jendouba